



Brüssel, den 6. Dezember 2024
(OR. en)

16519/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0424(COD)**

CODEC 2274
IXIM 259
ENFOPOL 505
FRONT 328
AVIATION 166
DATAPROTECT 345
JAI 1812
COMIX 500

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter
Fluggastdaten zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den
Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 und der
Verordnung (EU) 2019/817 sowie zur Aufhebung der Richtlinie
2004/82/EG des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Dezember 2022 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d sowie auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV stützt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 8. Februar 2023 abgegeben.²
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2023 abgegeben.³

¹ Dok. 15720/22 + ADD 1 bis 4.

² ABl. C 84 vom 7.3.2023, S. 2.

³ ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 97.

4. Das Europäische Parlament hat am 25. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 25. bis 28. November 2024 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Diese entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.⁴
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁵ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 68/24 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 16274/24.

⁵ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.